OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-151976/5/RK/FE - 151977/2**

Datum: **Linz, 24. April 2019**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerden (sic!) von Dr. G und Mag. E M J, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Reichersberg (im Folgenden: „Belangte Behörde") vom 20.7.2018, AZ. 1/2018, in Form der Beschwerdevorentscheidung vom 5.9.2018, AZ. 1/2018, betreffend Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages

zu Recht:

I. Gemäß § 279 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO) wird die Beschwerde von Frau Mag. E M J, vom 17.8.2018, eingelangt bei der Behörde am 20.8.2018, als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid in Form der Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 5.9.2018, AZ. 1/2018, bestätigt.

II. Ferner ergeht folgender

B e s c h l u s s :

III. Der Vorlageantrag des Herrn Dr. G J vom 26.9.2019 wegen der og. Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 5.9.2018 wird als unzulässig zurückgewiesen.

IV. Gegen diese Entscheidungen ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid vom 20.7.2018 wurde Dr. G J (im Folgenden: Erst-Bf) sowie Mag. E M J (im Folgenden: Zweit-Bf) je ein Verkehrsflächenbeitrag in der Höhe von 4.385,66 Euro betreffend ihr Grundstück Nr. X1, KG X R, BG R, Adresse: R X, X R, vorgeschrieben und begründender Weise auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der §§ 19 ff Oö. Bauordnung (Oö. BauO) verwiesen und eine nähere Darlegung der konkreten betragsmäßigen Aufschlüsselung des Verkehrsflächenbeitrages unter Gewährung einer Ermäßigung gemäß § 21 Abs. 2 Oö. BauO gegeben.

Dagegen erhoben die Bf mit Eingabe vom 17.8.2018, beim Marktgemeindeamt am 20.8.2018 eingelangt, Berufung und führten dazu im Wesentlichen aus, das nunmehrige Grundstück Nr. X1 sei erst infolge Vereinigung mit dem Grundstück Nr. X3 Baufläche mit Grundstück Nr. X1 (alt) entstanden, wobei das seinerzeitige Grundstück Nr. X3 aber bereits vor Jahren durch die Straße nach Obernberg aufgeschlossen worden wäre, weshalb eine neuerliche Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages für ein bereits aufgeschlossenes Grundstück nicht erlaubt wäre.
Es könne ein Verkehrsflächenbeitrag somit nur für jenen Grundstücksteil eingehoben werden, der nicht bereits durch eine früher schon errichtete Straße aufgeschlossen worden wäre, weshalb dieses „Grundstück X1 (alt)" mit einem Ausmaß von 1871 m² anzusetzen wäre, womit sich ein richtiger Betrag von 3.737,23 Euro ergäbe.

Die Eingabe wurde mit *„Berufung"* bezeichnet, nachdem die Rechtsmittelbelehrung des erstinstanzlichen Bescheides das zulässige Rechtsmittel mit *„Berufung"* bezeichnet hatte.

Unter offenkundiger Wertung dieses Rechtsmittels vom 17.8.2018 als Beschwerde der Bf, erließ daraufhin die belangte Behörde eine Beschwerdevorentscheidung, mit welcher sie die Beschwerde als unbegründet abwies und führte dazu im Wesentlichen aus, bei der konkreten Berechnung der Höhe des Verkehrsflächenbeitrages, konkret bei jener der anrechenbaren Frontlänge gemäß § 20 Abs. 4 Oö. BauO, ausschließlich jene Bauplatzfläche relevant sei, die zum Zeitpunkt der Errichtung bzw. Fertigstellung der Verkehrsfläche tatsächlich bestünde; ausgehend von einem Flächenmaß von 2577 m², wie aktuell, wäre daher ein Beitrag in der Höhe von 4.385,66 Euro tatsächlich vorzuschreiben gewesen.

In der Rechtsmittelbelehrung wurde über die Möglichkeit der Einbringung eines *„Vorlageantrages gemäß § 262 BAO*" binnen einem Monat nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung (im Spruch so genannt) verwiesen und auf die Bezeichnung als Beschwerdevorentscheidung im Vorlageantrag hingewiesen.

Mit einem als *„Bescheidbeschwerde*" bezeichneten Rechtsmittel, datiert mit 26.9.2018, bei der belangten Behörde eingelangt am 28.9.2018, wiederholten die Bf im Wesentlichen inhaltlich ihr schon mit Berufung bezeichnetes Rechtsmittel, als sie nach Darstellung der Historie im Zusammenhang mit der gegenständlichen Baufläche Grundstück .X3, deren Vereinigung mit Grundstück Nr. X1 (alt) sowie die Aufschließung durch Grundstück Nr. X4 wiederum einen zu viel verrechneten Betrag monierten, somit nicht gegen den Grund der Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages an sich angingen.
Wiederum wurde eine *„Korrektur des Bescheides*" begehrt und im Wesentlichen Rechtswidrigkeit wegen einer zweimaligen Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages für einen bereits aufgeschlossenen Grundstücksteil vorgebracht (unter Nennung von Verwaltungsgerichtshofjudikatur).
Eine tatsächlich rechtmäßige Verkehrsflächenbeitragsvorschreibung könne daher nur für jenen Grundstücksteil erfolgen, welcher noch nicht aufgeschlossen wäre, was im gegenständlichen Falle ein Grundstücksausmaß gemäß Grundstück Nr. X1 (alt) von 1871 m² ergebe, was sodann auch zu dem geringeren Verkehrsflächenbeitrag mit richtigerweise 3.737,23 Euro führen würde.

Im Vorlageschreiben der belangten Behörde vom 22.10.2018, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 29.10.2018, wiederholte die belangte Behörde ihre mehrfach geäußerte Rechtsansicht und führte insbesondere Näheres zur Zeitbezogenheit des Entstehens von Abgabenansprüchen aus und verwies letztlich darauf, dass sowohl für die Parzelle Nr. X1, KG R, nie ein Verkehrsflächenbeitrag vorgeschrieben worden wäre, sowie auf jenen Umstand, dass bei der Berechnung der anrechenbaren Frontlänge gemäß § 20 Abs. 4 Oö. BauO ausschließlich jene Bauplatzfläche relevant wäre, die zum Zeitpunkt der Errichtung bzw. Fertigstellung der Verkehrsfläche tatsächlich bestünde, weshalb der Antrag auf Abweisung der gegenständlichen Beschwerde als unbegründet letztlich gestellt wurde.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt der Schriftsätze der Bf sowie Einsicht in das Digitale Raumordnungssystem des Landes Oberösterreich und Einholung von Grundbuchsauszügen.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ferner bei den Bf schriftlich Nachfrage darüber gehalten, wer tatsächlich die Beschwerdevorentscheidung vom 5.9.2018, AZ. 1/2018, laut Rückschein übernommen hat und dazu übereinstimmend von beiden Bf angegeben, die Zweit-Bf hätte den Bescheid über die Beschwerdevorentscheidung vom 5.9.2018 übernommen.

Folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei, weshalb auch auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden konnte:

Beide Bf sind Hälfteeigentümer des Grundstückes Nr. X1, EZ X, KG X R, BH Ried im Innkreis, im Gesamtausmaß von 2577 m², wobei der Baufläche 164 m² sowie Garten 2413 m² laut Grundbuchsauszug entsprechen. Die Fläche des Grundstückes ist im Grenzkataster eingetragen und die Fläche rechnerisch ermittelt.

Im Zuge einer Grundstückszusammenlegung, welche zur Veränderung von bebauten Liegenschaften durch Grundvereinigung geführt hat, wurde von der Marktgemeinde Reichersberg zu Zl. 031-4/6-2005 vom 31.3.2005 Grundstück Nr. X1 (alt) mit Grundstück .X3 zusammengelegt und bildet somit das neue Grundstück Nr. X1.

Das gegenständliche Grundstück ist im aktuellen Flächenwidmungsplan als Wohngebiet gewidmet. Die Gemeindestraße (Zufahrt betreubares Wohnen) auf dem Grundstück mit der Grundstücksnummer X5, KG R, war ursprünglich eine geschotterte Straße und wurde im Zuge weiterer Bauarbeiten betreffend die Parzelle Nr. X5, KG R, den Bf für die gesamte Grundstücksfläche des seinerzeit vereinigten Grundstückes zu Grundstück Nr. X1, KG R, im Ausmaß von 2577 m² ein Verkehrsflächenbeitrag vorgeschrieben.

Der erstinstanzliche Bescheid über die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages war in einem postalischen Stück an beide Bf gesendet worden. Auf dem Bescheid findet sich nach der Rechtsmittelbelehrung der Zustellhinweis gemäß § 101 Abs. 1 BAO, wonach mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Personen die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen gelte.

Nach Erhebung der als *„Berufung*" bezeichneten Bescheidbeschwerde vom 17.8.2018 erließ die belangte Behörde die ihr zwingend vorgegebene Beschwerdevorentscheidung mit Belehrung über die Möglichkeit eines Vorlageantrages, in welcher Entscheidung sie keinen Hinweis gemäß § 101 BAO aufnahm.
Der Bescheid war an beide Beschwerdeführer in einem postalischen Stück gerichtet und wurde von Frau Mag. E M J am 7.9.2018 tatsächlich übernommen (RSb-Rückschein).

III. Rechtliche Beurteilung:

In rechtlicher Beurteilung ist nunmehr vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auszuführen, dass in der Rechtsmittelbelehrung des Erstbescheides der belangten Behörde, mit welchem ein Verkehrsflächenbeitrag gemäß §§ 19 ff Oö. BauO 1994 vorgeschrieben wurde, das Rechtsmittel mit Berufung, welches binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides gewährt wurde, falsch bezeichnet wurde.
Eine derartige unrichtige Rechtsmittelbelehrung durch Nennung eines falschen Rechtsmittels, nämlich einer Berufung anstelle von Beschwerde, kann allerdings weder die Zulässigkeit sowohl des gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittels (hier der Beschwerde) noch auch die Unzulässigkeit des fälschlicherweise in der Belehrung genannten Rechtsmittels (Berufung) bewirken.
Eine anhand der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgenommenen Qualifikation des von den Bf als Berufung bezeichneten Rechtsmittels führt jedoch eindeutig dazu, dass das gegenständliche Vorbringen seinem Inhalt nach durchaus als Beschwerdevorbringen gewertet werden kann.
Irgendwelche Nachteile durch die falsche Bezeichnung des Rechtsmittels in der Rechtsmittelbelehrung durch die belangte Behörde und die folgliche als Berufung bezeichnete Rechtsmitteleingabe sind durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zu ersehen, was im gegebenen Zusammenhang festgestellt werden kann (hierzu *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 61, Rz 12 ff [Stand 1.7.2005, rdb.at]).

Desgleichen verhält es sich mit der anschließenden Umdeutung der als Berufung bezeichneten Eingabe der Bf in eine Beschwerde und die fälschliche Bezeichnung des von den Bf gegen die Beschwerdevorentscheidung eingebrachten Rechtsmittels, welche trotz gegenteiliger Belehrung in der Beschwerdevorentscheidung von ihnen als Bescheidbeschwerde (anstatt Vorlageantrag) bezeichnet wurde.

Dem mit Berufung bezeichneten ersten Rechtsmittel der Bf vom 17.8.2018 (von der belangten Behörde wurde dabei das Eingangsdatum genannt) ist zu Beginn des Berufungsantrages wortwörtlich zu entnehmen, dass: *„die Korrektur des vorgeschriebenen Verkehrsflächenbeitrages*" begehrt wurde.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wertet dieses lediglich gegen die Höhe des Verkehrsflächenbeitrages gemachte Vorbringen (wodurch sich die Konsequenz ergibt, dass auf den Grund der Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrages nicht mehr näher einzugehen war) als Beschwerde gegen den erstinstanzlichen Bescheid.
Es ist dem „Berufungsvorbringen" klar zu entnehmen, gegen welchen Bescheid in welcher Art und Weise vorgegangen wird.

Nicht anders verhält es sich sodann bezüglich des Umstandes (trotz andersartiger Rechtsmittelbelehrung in der Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde), dass die Bf ihr diesbezügliches Rechtsmittel mit Bescheidbeschwerde (anstatt „Vorlageantrag") bezeichnet haben.
Wiederum ist eine vollständige Begründung in diesem „Rechtsmittel", und zwar ähnlich dem schon als Berufung bezeichneten Rechtsmittel, ersichtlich und wird dieses Vorbringen als ein Angehen gegen die Beschwerdevorentscheidung, und somit im Ergebnis gegen den erstinstanzlichen Bescheid, auch gesehen.

Der Vorlageantrag der Bf in deren fälschlich als Bescheidbeschwerde bezeichnetem Rechtsmittel vom 26.9.2018 richtet sich nach dem Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz (VwGVG) darauf, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorgelegt wird. Dies auch im Falle einer allfälligen zusätzlichen Begründung in den Ausführungen zu diesem Rechtsmittel.
Dies ist Konsequenz aus § 28 VwGVG, wonach ausschließlich die Beschwerde nunmehriger Entscheidungsgegenstand des Verwaltungsgerichtes ist.

Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war nunmehr auf das gesamte Vorbringen sowohl der belangten Behörde als auch der Bf näher einzugehen und hierzu auszuführen:

Die Bf haben mehrfach ausgeführt, dass ihr gegenständliches Grundstück Nr. X1 (durch Vereinigung vergrößert), KG X R, BG R, Adresse: R X, X R, bereits durch die Straße nach O (selbige Straße trägt die Grundstücksnummer X4) aufgeschlossen sei, weshalb eine neuerliche Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages unter Bezugnahme auf Verwaltungsgerichtshofjudikatur nicht erlaubt wäre.
Hierfür führen die Bf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.2.1998, 97/17/0107, an.
Dazu ist aber auszuführen, dass im Erkenntnis in dessen Begründung kein Argument dafür ersichtlich ist, dass im Falle (wie dem Gegebenen), wo noch nie eine Vorschreibung für die Aufschließung eines Grundstückes erfolgt ist, eine solche anlässlich der Errichtung einer Straße (zu der nach dem genannten Erkenntnis auch der Ausbau einer schon vorhandenen Verkehrsfläche, welche technisch und wirtschaftlich einer Errichtung gleichzusetzen wäre) etwa nicht erfolgen könnte.
Es wird in diesem Zusammenhang bemerkt, dass laut den Ausführungen der belangten Behörde nie ein Verkehrsflächenbeitrag entrichtet wurde und ist dies auch im Verfahren unbestritten geblieben.
Es ist also auf die allfällige bereits erfolgte Entrichtung eines Verkehrsflächen-beitrages tatsächlich abzustellen und nicht etwa darauf, ob ein Grundstück (bei zwei oder mehreren aneinander vorbeilaufenden Straßen) bereits technisch-straßenbaulich aufgeschlossen ist.

Zu allfälligen Bedenken im Zusammenhang mit dem Umstand, dass eine Straße, Grundstück Nr. X6, bereits im Schotterzustand vorhanden war und aktuell nur über Asphaltierungsmomente von der belangten Behörde gesprochen wird, ist mit dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.2.1998, 97/17/0107, zu bemerken, dass selbst bei früheren (einen Abgabentatbestand sogar allenfalls ausgelöst habenden) Sanierungsarbeiten bezüglich Straßen auf nunmehrige (aktuell anstehende) technische und wirtschaftliche Ausbaumaßnahmen, die einer Neuerrichtung gleichkommen, abgestellt wird.
Im Ergebnis ist daher für einen allfälligen Entfall einer Beitragsvorschreibung nur relevant, ob bereits nach den bisherigen Bestimmungen (bereits) ein Beitrag geleistet worden wäre (§ 58 Abs. 6 OÖ BauO).
Im gegenständlichen Fall ist dies aber von den Bf auch gar nicht behauptet worden.

Mit der belangten Behörde ist auch auszuführen, dass der auch im Fall geltende Grundsatz der Zeitbezogenheit von Abgaben (VwGH 28.11.2001, 2001/17/0150) dazu führt, dass sich der Abgabenanspruch der belangten Behörde an die Bf nach den rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen im Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes richtet, womit die Abgabenrechtsfolgen schuldrechtlicher Art streng an den Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes gebunden sind.
Diesen Zeitpunkt bildet im gegenständlichen Falle jener der Errichtung der Gemeindestraße Grundstück Nr. X5, KG R, im Sinne der näheren Vorschriften betreffend Verkehrsflächenbeitrag nach § 19 ff Oö. BauO.

Unter Bezug auf das einschlägige Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29.5.2006, 2006/17/0049, spielt es dabei im Übrigen auch keine Rolle, ob das gegenständliche Grundstück auch durch eine schon bestehende andere Straße, wie im gegenständlichen Fall, etwa aufgeschlossen ist.
Jedoch ergibt sich eben aus der schon erwähnten Zeitbezogenheit des Entstehens des Abgabenanspruches eine Abgabenverpflichtung für das Grundstück im aktuellen Grundstücksausmaß von insgesamt 2577 m² laut Grundbuchsauszug, im Grenzkataster eingetragen.
Für die Zweit-Bf scheitert somit resümierend deren Beschwerde sowohl daran, dass zum abgabenrechtlich relevanten Zeitpunkt eine Aufschließung ihres Grundstückes durch die Straßenparzelle Nr. X5, KG R (Gemeindestraße), im Rechtssinne erfolgt ist und dies damit den abgabenrechtlichen Tatbestand, bezogen auf ein Grundstück mit dem Ausmaß von 2577 m², auch tatsächlich auslöst.
Andererseits ist auszuführen, dass keinerlei Anrechnung schon geleisteter Beiträge hinsichtlich des ursprünglichen Grundstückes Nr. .X3 (solcher geleisteter Beiträgen im Sinne des § 19 Abs. 2 Oö. BauO, wie von der Bf, vorgebracht, aber wegen gegenteiliger Aussagen der belangten Behörde hierzu nicht glaubhaft gemacht) erfolgreich begehrt werden konnte, blieb es diesbezüglich doch bei einer reinen Behauptung, und zwar auch nur in Richtung einer faktischen Aufschließung durch

die vorbeiführende zweite Straße, ohne jedoch auf irgendwelche geleisteten Beiträge konkret eingegangen zu sein.
Somit war letztlich auf den Umstand, ob zum Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes bereits von zwei aufschließenden Straßen auszugehen wäre, gar nicht mehr weiter einzugehen.

Schließlich spielt es auch keine Rolle, wie von den Bf aber vorgebracht, ob eine Grundstücksvereinigung auf Initiative der Gemeinde etwa ergangen ist oder nicht, da einzig die tatsächlichen rechtlichen Verhältnisse Bedeutung entwickeln können.

Hinsichtlich der Beschwerdevorentscheidung hat die belangte Behörde ihre Entscheidung unter Außerachtlassung der Bestimmung des § 101 Abs. 1 BAO getroffen, in dem sie eine an mehrere Personen gerichtete schriftliche Ausfertigung in einem gemeinsamen postalischen Stück versendet hat, ohne jedoch in einem Hinweis (wie im ursprünglichen Bescheid geschehen) darüber zu unterrichten, dass mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an eine der beiden Bf die Zustellung an beide als vollzogen gelte.
Die Zweit-Bf, welcher die Beschwerdevorentscheidung zugestellt wurde, hat diese tatsächlich übernommen und gilt diese somit ihr (und nur ihr) gegenüber als erlassen und wirksam, weshalb sich auch (lediglich) ihre Beschwerde als zulässig erweist.
Als Konsequenz des Umstandes, dass dem Erst-Bf gegenüber die Beschwerdevorentscheidung nicht wirksam zugestellt worden ist, somit diesem gegenüber nicht in Rechtswirksamkeit treten konnte, weil dies nur gegenüber der Zweit-Bf der Fall gewesen ist, steht das Recht, ein Rechtsmittel dagegen einzubringen, auch nur ihr als jenem Adressaten zu, dem der Bescheid wirksam zugestellt wurde, somit im Falle der die Beschwerdevorentscheidung übernehmenden Zweit-Bf.
Es wäre im Falle zur wirksamen Zustellung der Beschwerdevorentscheidung gegenüber beiden Beschwerdeführern erforderlich gewesen, die Zustellung jener Ausfertigung an jeden der beiden Bescheidadressaten (getrennt) zu verfügen oder eben in der einzigen Bescheidausfertigung auf die in § 101 Abs. 1 BAO enthaltene Rechtsfolge hinzuweisen (VwGH 24.5.1996, 94/17/0320, 0321), was aber nicht geschehen ist.
Dies ist Konsequenz aus dem Umstand, dass § 101 Abs. 1 BAO keinerlei Einschränkungen des dort verwendeten Begriffes *„schriftliche Ausfertigung*" etwa bietet, sodass auch eine Beschwerdevorentscheidung von der diesbezüglichen Vorschrift umfasst ist.

Als weitere Folge ist nun auszuführen, dass selbst bei allfälliger Weitergabe der von der Zweit-Bf übernommenen Beschwerdevorentscheidung an den Erst-Bf, diesem gegenüber eine ordnungsgemäße Zustellung deshalb nicht bewirkt werden konnte, wenn nur eine einzige Bescheidausfertigung, wie im vorliegenden Falle, versendet wurde.

Dazu muss noch einmal festgehalten werden, dass selbst der (praktisch als sicher anzunehmende) Umstand, dass etwa der Erst-Bf in den Besitz der Ausfertigung des Bescheides gekommen ist, nicht dazu führt, dass nunmehr von einer formellen und damit wirksamen Erlassung des Bescheides ihm gegenüber auszugehen wäre. Somit wurde dem Beschwerdeführer gegenüber die Beschwerdevorentscheidung mangels wirksamer Zustellung nicht wirksam, weil diese ihm gegenüber nicht erlassen wurde.

Es ist somit in rechtlicher Hinsicht davon auszugehen, dass die belangte Behörde ihrer gegebenen Verpflichtung, über Bescheidbeschwerden mit Beschwerdevorentscheidung abzusprechen (gemäß § 362 Abs. 1 BAO), dem Erst-Bf gegenüber nicht entsprochen hat, was sich auch aus § 85a BAO ergibt. Diesbezüglich ist somit im Ergebnis von einer Säumnis der belangten Behörde dem Erst-Bf gegenüber, auszugehen.
Im Falle hat die belangte Behörde trotz Erlassung der Beschwerdevorentscheidung an die Zweit-Bf aber nicht bewirkt, dass diese Beschwerdevorentscheidung dem Erst-Bf gegenüber Wirkung entfaltet hätte, weshalb ihm gegenüber die Beschwerdevorentscheidung somit auch nicht im Sinne des § 264 Abs. 2 Z 2 lit b BAO *„wirkt"*.

Nachdem die belangte Behörde in Verkennung dieser Sach- und Rechtslage aber dem Verwaltungsgericht den Vorlageantrag und die Beschwerde dennoch vorgelegt hat, war die Unzulässigkeit des Vorlageantrages schließlich vom Verwaltungsgericht zu berücksichtigen.
Nachdem aber die „Nichterlassung" eines Bescheides (hier - der Beschwerdevorentscheidung-) dessen Rechtswirkungen nicht eintreten lässt, ist ein Fall des § 260 Abs. 1 lit. a BAO anzunehmen und somit – auch für den hier gegenständlichen Vorlageantrag – gleich dem für Beschwerden geltenden Regime - gemäß § 264 Abs. 4 lit. e iVm. § 264 Abs. 5 mit Zurückweisung des unzulässigen Vorlageantrages des Erst-Bf vorzugehen.
Dies deswegen, weil ihm gegenüber die Beschwerdevorentscheidung eben nicht wirksam geworden ist, was aber den Vorlageantrag unzulässig sein lässt, was schon von der belangten Behörde wahrzunehmen gewesen wäre.
Dies ergibt sich auch aus der Bestimmung des § 264 Abs. 4 lit. e BAO, welche die diesbezüglichen Bestimmungen über Beschwerden sinngemäß gelten lässt (vgl. hierzu auch *Fischerlehner*, Das neue Abgabeverfahren, Rechtslage zum 1.1.2014, Wien 2013, Seite 294).

Dazu ist ergänzend noch festzustellen, dass somit unter Berücksichtigung des soeben aufgezeigten Umstandes, dass der Erst-Bf von der Abgabenbehörde im Ergebnis nicht zur Abgabenleistung herangezogen worden ist, diese den Erst-Bf als prinzipiell abgabepflichtige Person auch nicht (wegen dessen Einbringung einer Beschwerde) in das Verfahren etwa integrieren konnte, weil nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auch nicht etwa von einem Beitritt des

Erst-Bf infolge Stellens eines Vorlageantrages zu sprechen ist und daher der diesbezügliche Mangel auch nicht etwa saniert werden konnte (hierzu § 257 BAO).

Für die Belange des Erst-Bf kann auch nicht etwa damit argumentiert werden, dass ja ein (erstinstanzlicher) Abgabenbescheid (jener vom 20.7.2018) vorhanden und damit Teil des Rechtsbestandes für den Erst-Bf geworden wäre, weshalb allenfalls eine derartig ausgesprochene Verpflichtung trotz nicht wirksam erlassener Beschwerdevorentscheidung etwa aufrecht bliebe, da gemäß § 263 Abs. 4 BAO eine Beschwerdevorentscheidung wie ein Beschluss (§ 278 BAO) bzw. wie ein Erkenntnis (§ 279 BAO) über die Beschwerde wirkt, was für den Fall aber bedeutet, dass im Falle einer meritorischen Beschwerdevorentscheidung, welche in der gegenständlichen abweisenden Entscheidung im Rahmen der Beschwerdevorentscheidung aber zu ersehen ist, diese an die Stelle des mit Beschwerde angefochtenen Bescheides tritt, diesen zur Gänze ersetzt und somit alle Beschwerdeanträge auch erledigt.
Dies ist gegenüber der Zweit-Bf auch so eingetreten, weshalb deren als Vorlageantrag gewertetes Anbringen auch zu behandeln war.
Der Erst-Bf konnte jedoch keinen zulässigen Vorlageantrag betreffend den Bescheid (in Form der Beschwerdevorentscheidung) einbringen.

Zu alldem ist schließlich hinsichtlich des Vorbringens beider Bf auszuführen, dass die im Falle hervorgekommene unrichtige Bezeichnung der Rechtsmittel der Bf trotz teilweiser richtiger Rechtsbelehrung allein aber die Unzulässigkeit ihrer Rechtsmittel nicht begründen konnte, da für die Beurteilung des Charakters einer Eingabe vielmehr ihr wesentlicher Inhalt, der sich aus dem bestehenden Antrag erkennen lässt und die Art des in diesem gestellten Begehrens maßgebend sind, was der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entspricht (VwGH 30.6.2011, 2009/07/0151). Für die nicht rechtsfreundlich vertretenen Bf wird dies vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch so angenommen.

In der Sache ist schließlich weiter auszuführen, dass die Entscheidung gemäß § 274 Abs. 3 Z 1 BAO unter Entfall der Durchführung einer mündlichen Verhandlung getroffen werden konnte und wurde diese auch nicht beantragt. Ferner ließ der Verwaltungsakt auch keine Hinweise darauf erkennen, dass eine mündliche Erörterung des Falles eine weitere Klärung der Rechtssache etwa hätte erwarten lassen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzlichen Bedeutung zukommt.
die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes weicht nicht von der herrschenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab und trifft somit sowohl hinsichtlich der verfahrensrechtlichen, als auch zustellrechtlichen eher formalen Aspekte, sowie jenen der aufgeworfenen Frage der gegebenen Anschlusspflicht im Falle auf mehrfache ergebnisgleiche Judikatur.
Eine darüberhinausgehende Bedeutung der Angelegenheit war ferner nicht zu erkennnen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer